

PR-INFO	Nr.07 2025	Personalrat der allgemeinbildenden Schulen - Reinickendorf Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	BERLIN	
----------------	-----------------------	---	---------------	---

Schadensersatzansprüche

Innungsstr. 40
13509 Berlin
Zimmer: 218, 2. Etage
Tel. (030) 90249-1921

Juni 2025



Liebe Kolleg:innen,

haben Sie in Ausübung Ihrer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit (Tarifbeschäftigte) oder Ihres Amtes (Beamte:innen) einen Schaden am Eigentum Dritter, (z.B. Eltern, Schüler:innen oder Kolleg:innen) verursacht und sollen nun den Schaden ganz oder teilweise begleichen? Diese Forderung ist nur in äußerst seltenen Fällen berechtigt.

Gemäß Art. 34 Grundgesetz ist in den allermeisten Fällen der Arbeitgeber bzw. Dienstherr, also das Land Berlin, für die Erfüllung der Schadenersatzansprüche verantwortlich.

Ausnahme: Sie haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Grob fahrlässig handelt, wer das nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen. Mit anderen Worten: Nur, wenn es ganz klar vorhersehbar war, dass Ihre Handlung zu dem später eingetretenen Schadensfall führen wird und Sie - im klaren Wissen um die Folgen - trotzdem so gehandelt haben, war Ihr Verhalten grob fahrlässig.

Wir empfehlen bei Schadenersatzansprüchen von Dritten folgendes Vorgehen:

- die geschädigte Person bzw. deren Erziehungsberechtigte/r füllt das Formular „Haftpflichtschaden“ zeitnah, spätestens binnen 7 Tagen, zusammen mit Ihnen aus;
- detailliertes Gedächtnisprotokoll schreiben, z.B.: Was ist wann passiert? Wer war anwesend?

Tipp: Lassen Sie sich vorher vom Personalrat beraten.

- keine Zahlungen leisten,
- Schadenssumme bis 200 €: die Schulaufsicht prüft, ob der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
- Schadenssumme über 200 €: die Prüfung erfolgt durch die Senatsverwaltung für Finanzen,
- übernimmt das Land Berlin die Haftung nicht, steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Schäden an sogenannten körpernahen Hilfsmitteln (z.B. Brille, Hörgerät) sind - genau wie körperliche Schäden/Verletzungen - keine Haftpflichtschäden. Hier ist eine Unfallanzeige zu erstatten.

Achtung: Wenn Sie Schüler:innen Gegenstände abnehmen bzw. diese in Obhut nehmen, schließen Sie diese sofort in einem Safe ein. Andernfalls können Sie bei Verlust haftbar gemacht werden.

Auch bei Schadensersatzansprüchen des Arbeitgebers (z.B. bei Verlust eines Tablets) haften Sie nur, wenn Sie mit Vorsatz oder grob fahrlässig gehandelt haben.

Sollten trotzdem Schadensersatzansprüche an Sie herangetragen werden, muss dies: erstens schriftlich (in Papierform), zweitens durch die Schulaufsicht und drittens mit vorheriger Zustimmung des Personalrats erfolgen.

Falls Eltern bzw. Schüler:innen im Zusammenhang mit den Schadensersatzansprüchen auch den Vorwurf eines Fehlverhaltens, erheben, so wird die Schulaufsicht, den Vorwurf prüfen. Zur Klärung des Sachverhalts können Sie auch zu einem Gespräch bei der Schulaufsicht eingeladen werden. Auf Ihren Wunsch kann mit Zustimmung der Schulaufsicht ein Mitglied des Personalrats an diesem Gespräch teilnehmen.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Personalrat

(Inhalt mit Erlaubnis dem PR-Info des Bezirks Spandau entnommen)